

Informationen über die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Schöffin/zum Schöffen, Jugendschöffin/Jugendschöffen und ehrenamtliche/n Richter/-in

Amtsgericht/ Landgericht (§§ 31 ff GVG)

Voraussetzungen:

- deutsche Staatsbürgerschaft
- Altersbegrenzung: mindestens 25 Jahre / höchstens 69 Jahre (zum Stichtag 01.01.2024)
- wohnhaft innerhalb Chemnitz
- gesundheitliche Eignung für eine mehrstündige oder mehrtätige Verhandlung
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- Erfahrungen in der Jugenderziehung (*nur bei Jugendschöffen*)
- **ausgeschlossen sind:**
 - Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind (auch nicht auf Bewährung ausgesetzte Strafen)
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- **nicht zugelassene Berufsgruppen:**
 - Bundespräsident/in
 - Mitglieder der Bundes-/ Landesregierung
 - Richter/-innen, Beamte/Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notare/Notarinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte/-beamtinnen, Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
 - Beamte/Beamtinnen, die jederzeit einstweilig in den Warte-/ Ruhestand versetzt werden können
 - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Verwaltungsgericht (§§ 19 ff. VwGO)

Voraussetzungen:

- deutsche Staatsbürgerschaft
- Altersbegrenzung: mindestens 25 Jahre (zum Stichtag 01.01.2024)
- Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau)
- **ausgeschlossen sind:**
 - Personen, die in Folge einer Rechtsprechung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (bzw. Anklage wegen einer Tat erhoben wurde die den Verlust der Fähigkeit zur Folge haben würde) oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind (auch nicht auf Bewährung ausgesetzte Strafen)
 - Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes haben
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- **nicht zugelassene Berufsgruppen:**
 - Beamte/Beamtinnen oder Angestellte im öffentlichen Dienst (ausgenommen ehrenamtlich Tätige)
 - Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung, einer Landesregierung
 - Berufssoldaten/Berufssoldatinnen, Soldaten/-innen auf Zeit
 - Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen